



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 089-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.133

Eingereicht am: 05.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)
Wyrsch (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 846/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Eine solidarische Erbschaftssteuer zur Entlastung der arbeitenden Generation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu Erbschafts- und Schenkungssteuern zu überarbeiten und auf direkte Nachkommen (Kinder, Enkel, Stief- und Pflegekinder gemäss Art. 9 Abs. 1b ESchG) auszudehnen. Eine solche solidarische Steuer soll für direkte Nachkommen mindestens 50 Prozent des bisher geltenden tiefsten Steuersatzes betragen. Für alle anderen Erben sollen mindestens die geltenden Steuersätze beibehalten werden.

Begründung:

Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, wie wichtig die Solidarität zwischen den Generationen ist. Mit dem Lockdown sollte vor allem die ältere Bevölkerung geschützt werden. Zum Bewältigen des wirtschaftlichen Schadens aus der Krise werden jetzt grosse Geldsummen benötigt. Nun geht es darum, dass die Vermögenden aus der älteren Generation der arbeitenden Bevölkerung wieder etwas zurückgeben. Im Kanton Bern werden im Durchschnitt jährlich etwa 1,5 Milliarden Franken vererbt. Bei einer Lebenserwartung von deutlich über 80 Jahren dürfte der grösste Teil davon an bereits 50- bis über 60-jährige Erben gehen. Zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen ist deshalb eine Erbschaftssteuer das optimale Mittel. Die angedachte moderate Erweiterung der Erbschaftssteuer ist die solidarischste und sozialste Art, dem Staat zusätzlich Mittel zuzuführen, damit dieser die Auswirkungen der Corona-Krise bewältigen und auch zukünftige Aufgaben wahrnehmen kann. Die finanzielle Belastung junger Familien, sozial Schwacher und des Mittelstandes kann dank den Mehreinnahmen deutlich reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Corona-Krise wird zu Steuerausfällen führen, die möglichst schnell kompensiert werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll eine Ausdehnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf die direkten Nachkommen erreicht werden, wobei der Steuersatz mindestens 50 Prozent des bisher tiefsten Steuersatzes betragen soll. Im geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG¹) entspricht der tiefste Steuersatz dem Sechsfachen der Ansätze gemäss Art. 18 ESchG. Soll der Steuersatz mindestens halb so hoch sein, läge der Steuersatz für Nachkommen je nach Höhe des steuerbaren Vermögenserwerbs zwischen 3 und maximal 7.5 Prozent.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wurde im Rahmen der Revision des ESchG per 1. Januar 2006 aufgehoben. Mit der Aufhebung der Steuerpflicht für Nachkommen hat der Kanton Bern einen Standortnachteil beseitigt, da die allermeisten anderen Kantone bereits seit langem auf eine Besteuerung der Nachkommen verzichten. Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen kennen heute nur noch die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Waadt und Neuenburg, wobei sie für Erbschaften und Schenkungen an Nachkommen Freibeträge bis 300'000 Franken vorsehen.²

In allen anderen Kantonen sind die Nachkommen – wie im Kanton Bern – vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit. Mit der Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen würde erneut ein Standortnachteil geschaffen, der vor allem Personen mit hohem Vermögen abhalten könnte, ihren Lebensabend im Kanton Bern zu verbringen. Die betreffenden Personen würden nicht mehr im Kanton Bern investieren und würden hier keine Einkommens- und Vermögenssteuern mehr bezahlen. Das gilt es zu vermeiden.

Die Motionäre begründen die Wiedereinführung der Steuerpflicht für Nachkommen mit den finanziellen Lasten, die der Kanton Bern als Folge der Coronavirus-Krise zu tragen hat. Da mit dem vom Bundesrat verordneten Lockdown vor allem die ältere Bevölkerung geschützt worden sei, solle sich diese Bevölkerungsgruppe nun finanziell an den Folgekosten der Krise beteiligen. Dabei übersehen die Motionäre, dass die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen nicht die ältere Bevölkerung, sondern deren jüngere Erbinnen und Erben belasten würde. Damit würden im Ergebnis gerade jene Personen belastet, die zugunsten der älteren Bevölkerung als Folge der Coronavirus-Krise wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen mussten. Nur die wenigsten Erbinnen und Erben dürften selber zur geschützten älteren Bevölkerungsgruppe (älter als 65 Jahre) gehören.

Der Regierungsrat erachtet die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer deshalb nicht als sinnvolle Massnahme zur Bewältigung der Coronavirus-Krise. In Anbetracht der im interkantonalen Vergleich bereits sehr hohen Steuerbelastung bei den Einkommenssteuern ist auf die Einführung zusätzlicher Steuerlasten wenn immer möglich zu verzichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion.**

Verteiler

– Grosser Rat

¹ BSG 662.1: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/195?locale=de>

² Vgl. Ziffer 6.3 der Steuerinformationen der ESTV: Erbschafts- und Schenkungssteuern (Dezember 2016): https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/dossier_steuerinformationen/d/Erbschaft-Schenkung_2016.pdf.download.pdf/Erbschaft-Schenkung_de_2016.pdf